



AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

3. Juli 2015
43. Jahrgang, Nr. 27
www.ostalbkreis.de



Foto: Landratsamt
Ostalbkreis

DIALOG IM RAUM

Skulptur aus Baden-Württemberg

In den Sommermonaten werden im und um das Landratsamt Ostalbkreis in Aalen Arbeiten von 22 regionalen Bildhauern präsentiert. In Kooperation mit dem Bund freischaffender Bildhauer Baden-Württemberg konnte diese vielfältige Ausstellung zusammengestellt werden. Eröffnung ist am 9. Juli um 19:30 Uhr.

Karlsruhe hat diese Ausstellung zum 300jährigen Stadtgeburtstag gezeigt. Der Ostalbkreis zeigt sie einfach so. Bis Ende der Sommerferien werden 22 regionale Bildhauer ihre Skulpturen, Plastiken und Objekte im und um das Landratsamt Ostalbkreis in Aalen ausstellen. Sie alle sind Mitglied im Bund freischaffender Bildhauer Baden-Württemberg, einem Zusammenschluss namhafter, in Baden-Württemberg lebender Bildhauer. Als Berufsverband steht er seit 1972 für Vielfalt, Qualität und Professionalität. Dieser hohe künstlerische Anspruch wird sich auch in dieser Ausstellung wiederfinden. Dieses Mal werden auch wieder größere

Werke im Außenbereich der Landkreisverwaltung aufgestellt. Die Straßenmeisterei des Ostalbkreises hat auch bei dieser ungewöhnlichen Tätigkeit Geschick bewiesen. Damit sich die Arbeit lohnt, werden diese Skulpturen bis Mitte Oktober stehen bleiben.

Zur Vernissage am Donnerstag, 9. Juli 2015 um 19:30 Uhr werden Landrat Klaus Pavel und Tilmann Wolf, Vorsitzender des Bund freischaffender Bildhauer Baden-Württemberg e.V., begrüßen. Die Einführung spricht Kunstwissenschaftlerin Simone M. Dietz M.A.. Ebenso professionell ist die musikalische Umrahmung des Abends mit dem Cello-Quintett Animus. Die Musikerinnen und Musiker wurden gerade erst mit dem 1. Bundespreis des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ ausgezeichnet.

Die Ausstellung ist vom 10. Juli bis 11. September zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ostalbkreis geöffnet.

SENIORENLANDSCHAFT VIELFÄLTIG UND VIELSEITIG

Kreissenorenrat und Landratsamt laden ein
in die Interkulturellen Gärten in Aalen

Zu einem Tag der Kulturen, an dem Menschen mit Zuwanderungsgeschichte anderen Menschen im öffentlichen Raum begegnen können, laden der Kreissenorenrat Ostalb und die Altenhilfefachberatung des Ostalbkreises am Samstag, 11. Juli 2015 von 14:00 bis 18:00 Uhr in die Interkulturellen Gärten am Aalener Hirschbachbad ein.

Nach dem Eintreffen der Besucherinnen und Besucher bei Tee, Kaffee und Gebäck werden Kreissenorenratsvorsitzende Heidi Schroedter und Landrat Klaus Pavel begrüßen. „Das Alter wird bunter, d. h. dass auch im Pflegebereich für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen, religiösen und biographischen Prägungen, Lebensstilen und Erfahrungen sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland kultursensible Lösungen und Unterstützungsangebote gefunden werden müssen“, erklärt die Leiterin des Pflegestützpunkts und Altenhilfefachberaterin Petra Pachner vom Landratsamt Ostalbkreis. Antworten auf diese Fragen wollen Pachner, Susann Radmacher und Christine Class vom Interkulturellen Garten im anschließenden „Dialog von Expertinnen und Praktikerin“ finden. Nach einer musikalischen Vorspeise folgen die Besichtigung der Gärten und ein Buffet mit interkulturellen Spezialitäten.

Damit das Buffet besser geplant werden kann, wird um Anmeldung beim Landratsamt Ostalbkreis, Pflegestützpunkt, Tel. 07361 503-1471, Fax 07361 503-581471 oder E-Mail vera.niku@ostalbkreis.de gebeten.



AB SOFORT GILT DIE LKW-MAUT AUF DER VIERSPURIGEN B 29 IM OSTALBKREIS



Solche Schilder weisen die LKW-Fahrer auf die neue Mautpflicht hin. Diese gilt bislang für Fahrzeuge größer 12 Tonnen, soll aber ab Oktober bereits für Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen gelten.

(Foto: Landratsamt Ostalbkreis)

Schon seit rund zehn Jahren gibt es in Deutschland die LKW-Maut.

Diese wurde nun zum 1. Juli d. J. auf rund 1.100 Kilometern Bundesstraßen ausgeweitet. Neu dabei ist auch die B 29 westlich von Schwäbisch Gmünd, die von dort in Richtung Stuttgart bis zur Kreisgrenze bei Lorch-Waldhausen vierspurig verläuft.

Die Schwäbisch Gmünder Straßenmeisterei des Landratsamts hat an den B 29-Zubringern Lorch-Ost, Lorch-Weitmars und Lorch-Waldhausen sowie im Bereich Lorcher Straße in Schwäbisch Gmünd die entsprechende Beschilderung montiert.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen am 7. Juli 2015

Am Dienstag, 7. Juli 2015, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Bericht über die aktuellen Finanzbeziehungen Bund - Land - Kommune
4. Zwischenbericht zum Kreishaushalt 2015 Stand 22.06.2015
5. Zwischenstandsbericht RegioWin
6. Schulsozialarbeit / Projekt ZUKUNFT an den Beruflichen Schulen ab 2016
7. VABO-Klassen im Ostalbkreis - Informationen zu den Personen in vorläufiger Unterbringung
8. An- und Umbaumaßnahme an der Klosterschule Schwäbisch Gmünd - Baufreigabe
9. Erweiterung des Kreisberufsschulzentrums Schwäbisch Gmünd - Neubau Mensa - Vergabe von Gewerken
10. Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Schwäbisch Gmünd - Vergabe von Gewerken
11. Vergabe der Strom- und Erdgaslieferung für den Lieferzeitraum 2016-2018
12. Sonstiges / Bekanntgaben
13. Anfragen der Ausschussmitglieder
14. Frageviertelstunde

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG

Die Forner Energie GbR betreibt in Unterschneidheim auf den Flst. 4527 und 4527/1 eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Die Forner Energie GbR beabsichtigt, die Leistung der bereits vorhandenen und immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage durch die Inbetriebnahme eines zweiten Blockheizkraftwerkes zu erhöhen.

Die im Jahr 2011 errichtete landwirtschaftliche Biogasanlage besteht aus bisher aus folgenden Komponenten:

- Fahrhilfsanlage 1-3
- Feststoffeintrag in den Fermenter mittels Abschiebecontainer
- Fermenter als Stahlrundbehälter mit Doppelmembrangasspeicherdach
- Gärrestlager als Stahlbetonrundbehälter mit Doppelmembrangasspeicherdach
- Technikgebäude mit BHKW-Raum, E-Raum, Lagerraum
- Gasrohrleitungssystem mit Ü-U-Sicherungen

- Kondensatableitung in Kondensatschacht
- BHKW 1, 1 x 600 kWel, geplant auf 500 kW laufend
- Gas- und Rauchgassensor in BHKW-Raum, Rauchgassensor in E-Raum
- Faßbefüllstation

Durch die Inbetriebnahme eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit 250 kWel soll die Leistungserbringung der Anlage nach Bedarf, d. h. eine flexible Biogasausnutzung aus der eingesetzten Einsatzstoffmenge, optimiert werden.

Der erzeugte elektrische Strom wird wie bisher in das öffentliche Netz eingespeist und die anfallende Wärmeenergie für technologische Zwecke in einem Nahwärmenetz für die landwirtschaftlichen Gebäude verwendet.

Das Vorhaben fällt gemäß folgenden Ziffern unter Anhang I der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV): Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 9.1.1.2.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 14. BImSchV) und auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nr. 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 Nr. 4. BImSchV).

Für die Leistungserhöhung durch die Inbetriebnahme eines weiteren Blockheizkraftwerkes der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage hat der Betreiber die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG beantragt.

Es war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob für die Änderung als Vorhaben gemäß der Nrn. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG -, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere auch Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen i. V. m § 3 c des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis - Umwelt und Gewerbeaufsicht - sind aufgrund überschlüssiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen,

die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher **nicht**.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, in Aalen während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis (www.ostalbkreis.de), Geschäftsbereiche im Überblick, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Aktuelles, Bekanntmachungen abrufbar.

Aalen, 29. Juni 2015
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.111

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG

Die Windpark Ohmenheim Projektierungs GmbH & Co. KG, Am Dehlinger Weg 3 in 73450 Neresheim-Ohmenheim beabsichtigt auf den Flst. Nrn. 698, 710, 763 und 771 der Gemarkung Ohmenheim, Stadt Neresheim, insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEAn) des Typs GE 120 2,75 MW (Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m, Gesamthöhe 199 m, Nennleistung 2.750 kW) zu errichten und zu betreiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich jeweils um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Den einzelnen WEAn (die Trafostation befindet sich im Turmfuß) werden als Nebeneinrichtung der Kranaufstellplatz sowie die Zuwegung und die Einspeisungsleitung, beschränkt auf das Anlagengrundstück, zugeordnet. Für das Vorhaben hat die Antragstellerin die im-

missionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gemäß der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das hier zu beurteilende Vorhaben anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind aufgrund überschlägiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter <http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de> abrufbar.

Aalen, 30.06.2015
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.111

Kreissparkasse Ostalb Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Kreissparkasse Ostalb zum 31.12.2014 mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Lageberichts über das Jahr 2014 erfolgt durch Auflegung in den Kassenräumen der Hauptstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Auf diese Auflegung wird hingewiesen, sie erfolgt vom 13.07.2015 bis 27.07.2015.

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13 € einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr. Herstellung und Vertrieb: Cicero Opferkuch, Amtsblattverlag, Lerchenweg 3, 73491 Neuler. Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.